

Geschäftsordnung des Kreissportbundes Altmark West

§ 1 Allgemeines

1. Die Geschäfte des Kreissportbundes – folgend KSB genannt – sind entsprechend der Satzung und Ordnung des Kreissportbundes in der jeweils gültigen Fassung und den Beschlüssen der Organe des Kreissportbundes zu führen.
2. Jedes Mitglied des Vorstandes bearbeitet die ihm übertragenen Angelegenheiten im Benehmen mit anderen Vorstandsmitgliedern federführend bis zum Abschluss.
3. Die Geschäftsstelle wird hauptamtlich geführt und unterstützt die einzelnen Vorstandsmitglieder bzw. Vorsitzenden der Ausschüsse.

§ 2 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Vorsitzender

Repräsentation des Kreissportbundes, Verbindung zum Landessportbund, Vertretung gegenüber dem Landkreis und anderen Behörden und Verbänden, Grundsatzfragen, Satzung und Registerrecht, Einstellung, Entlassungen und personelle Entscheidungen, Mitglied im Sportstättenförderausschuss, Sportehrentag.

2. Stellvertretender Vorsitzender - Vereinsbetreuung

Vertretung des Vorsitzenden in allen Angelegenheiten im Falle seiner Verhinderung. Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, Leitung des Ausschusses „Ehrungen, Auszeichnungen, Umwelt und Soziales“, Marketing und Arbeit mit Sponsoren, Mitglied im Sportstättenförderausschuss.

3. Stellvertretender Vorsitzender - Sport

Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, Vorsitzender des Sportausschusses, Koordination von Sportveranstaltungen, Anleitung und Betreuung der Fachverbände, Abstimmung von Terminplänen, Förderung des Leistungssports, Förderung des Freizeit- und Familiensports, Lehr- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Marketing und Arbeit mit Sponsoren.

4. Schatzmeister

Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, Finanzplanung, Bilanz, Jahresabschluss, Gewinn- und Verlustrechnung, Vermögensverwaltung, Entwurf zum Haushaltsplan, Steuern, Abgaben und Lasten, Beihilfen, Zuschüsse, Mitglied im Sportstättenförderausschuss.

5. Pressewart

Darstellung des KSB in der überörtlichen und örtlichen Presse, Verfassen von Presseartikeln, Verbindung zu Presse, Rundfunk und Fernsehen, Kontaktpflege zu Pressewarten des LSB und der Fachverbände, Anlegen eines Archivs des KSB, redaktionelle Überarbeitung von Broschüren des KSB.

6. Vorsitzender des Kreisjugendausschusses

Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, überfachliche Jugendarbeit im KSB, Vorbereiten und Leiten des Kreisjugendtages, Abrechnung der Jugendzuschüsse des KSB, Zuschüsse anderer Kostenträger zur Jugendarbeit, Organisation überfachlicher Jugendveranstaltungen, Einberufung und Leitung von Jugendversammlungen, Vertretung der Sportjugend in anderen Jugendorganisationen.

7. Stellvertretender Vorsitzender des Kreisjugendausschusses

Wie unter Nr. 6. – näheres regelt die Jugendordnung des KSB.

8. Frauenwartin

Förderung des Frauensports, sie vertritt die Interessen der Frauen und wirkt daraufhin, dass die frauenspezifischen Belange berücksichtigt werden, Betreuung der Frauenwartin in den Fachverbänden und den Vereinen, Weiterbildung der Frauenwartin, Mitarbeit bei geselligen Veranstaltungen.

9. Kreisobmann für Sportabzeichen

Erledigt alle Angelegenheiten in Sportabzeichen, Abrechnung, Zuschussanforderungen, Werbung, Ehrung, Pressearbeit, Beratung der Vereine und Schulen in Sportabzeichenangelegenheiten sowie die Schulung von Abnahmeberechtigten.

10. Kreisobmann für Seniorensport und Sozialwart

Förderung des Seniorensports, Organisation der jährlichen Seniorenveranstaltungen, Betreuung von Kreisjubiläen, Geburtstagen und anderen Anlässen in der Kreisorganisation, Internationaler Sportleraustausch und Versicherungen.

11. Vorsitzender des Sportstättenförderausschusses

Prüfen der Anträge der Sportstättenbauförderung auf sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit, Erledigen des Schriftwechsels in dieser Angelegenheit, Vertretung des KSB in Sachen Sportstättenbauförderung, Vorbereitung der Anträge für die Beschlussfassung im Sportstättenförderausschuss.

12. Lehrwart

Planung von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für Übungsleiter, Arbeit mit der Übungsleiterkartei, Vertretung der Interessen der Übungsleiter im Vorstand. Beschickung von Lehrgängen und Aufbau eines Lehrkollektivs.

13. Rechtswart

Beratung des Vorstandes und der Mitgliedsvereine in allen Rechtsfragen.

14. Schiedsgericht

Es behandelt Streitigkeiten zwischen dem KSB und seinen Mitgliedsvereinen (Mitglieder).

Das Schiedsgericht ist ein gewähltes Organ des KSB und setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Die Vereinsmitglieder haben die Pflicht bevor eine Klage bei einem ordentlichen Gericht eingereicht wird, zunächst den vereinsinternen Rechtsweg (Schiedsgericht) zu beschreiten. Eine Klage vor Gericht ist sonst nicht zulässig.

§ 3 Schriftverkehr und Aktenführung

1. Die Akten sind nach Stoffgebieten zu trennen und nach Eingang der Schriftstücke zu ordnen.
2. Jedes Schriftstück ist mit einem Eingangsvermerk zu versehen.
3. Für wichtige Angelegenheiten, über die kein Schriftwechsel besteht, sind Aktenvermerke anzubringen.
4. Die ordnungsgemäße Geschäftsführung ist durch Bücher, Listen und Karteien sicher zustellen.

Das Nähere legt der Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand fest.

§ 4 Wirtschaft und Kassenführung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für jedes Geschäftsjahr hat der Vorstand auf Vorschlag des Schatzmeisters einen Haushaltsplan aufzustellen.
3. Die dem KSB zur Verfügung stehenden Mittel sind wirtschaftlich zu verwalten und bestimmungsgemäß zu verwenden.
4. Nach Schluss des Geschäftsjahres ist vom Schatzmeister ein Jahresabschluss aufzustellen und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
Der Abschluss ist durch Kassenprüfer zu prüfen.
5. In den Jahren, in denen kein Kreissporttag stattfindet, sind der Haushaltsplan und der Jahresabschluss vom Hauptausschuss bis zum 30. April eines Jahres zu genehmigen.
6. Alle Einnahme- und Ausgabenachweise müssen vom Vorsitzenden unterschrieben und vom Schatzmeister gegengezeichnet werden.
Für laufende Ausgaben genügt eine einmalige Ausgabeanweisung. Der Vorsitzende ist ermächtigt, über Beträge bis 300,00 € ohne Anhörung des Vorstandes zu verfügen.
Alle anderen Vorstandsmitglieder können nur über Ausgaben in Einverständnis mit dem Schatzmeister verfügen.

§ 5 Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten - Ehrenamtspauschale

Für Vorstandsmitglieder, die in Wahrnehmung ihres Ehrenamtes tätig sind, gelten die Sätze der Reisekostenordnung und die Fahrtkostenentschädigung des Landessportbundes.

Für Personen, die im Auftrag des Vorstandes des KSB Aufgaben wahrnehmen, gelten die gleichen Sätze wie für Vorstandsmitglieder.

§ 6 Versammlungen und Sitzungen

Die Einberufung von Versammlungen und Sitzungen erfolgt nach den Bestimmungen der Satzung. Soweit nicht anderes bestimmt ist, erfolgt die Einberufung durch schriftliche Einladung durch die Geschäftsführung, wobei die Tagesordnung beizufügen ist. Die Einladungsfrist beträgt, wenn nicht anders festgelegt, 10 Tage.

§ 7 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit des Kreissporttages ist in der Satzung geregelt. Bei den übrigen Sitzungen und Versammlungen gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden des KSB (nachfolgend Versammlungsleiter) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienen Sportler aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen. Im übrigen gelten die üblichen parlamentarischen Regeln.
Diese gilt für Ausschusssitzungen sinngemäß.

§ 9 Worterteilung und Rednerfolge

1. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
2. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache zu ihrem Tagungsordnungspunkt das Wort.
Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 10 Wort zur Geschäftsführung

1. Das Wort zur Geschäftsführung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und Gegenredner gehört werden. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 11 Anträge

1. Anträge an den Kreissportbund sind zwei Wochen vorher dem Vorstand zuzuleiten. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die eingeladenen Vertreter der Mitglieder stellen.
2. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden, sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
3. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
4. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen der Satzung.

§ 12 Dringlichkeitsanträge

Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zugelassen.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
4. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
5. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

§ 14 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zugeben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu lesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen.
6. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
7. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
8. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 15 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
2. Wahlen sind grundsätzlich offen in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
4. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
5. Das Wahlergebnis ist durch die Wahlhelfer festzustellen, vom Versammlungsleiter bekannt zugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
6. Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstandes, der Ausschüsse oder Obleute, beruft der Vorstand auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten satzungsgemäß festgelegten Wahl.

§ 16 Versammlungsprotokolle

Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss des Vorstandes ab 24.04.2009 in Kraft.

